

Seewassers, das jetzt nicht mehr zu erhalten ist, mit Leitungswasser gefüllt werden mußten. Es wird dieser Posten um etwa 300 M überschritten werden.

Die Behörde beantragt hiernach,

- I. daß die bei einigen Positionen des Titels I des Spezialbudgets Nr. 114 für 1915 eintretenden Überschreitungen aus dem ersparten Gehalte des verstorbenen Assistenten Dr. Lemmermann gedeckt, und
- II. auf Posit. II 5, Wasserbedarf, des genannten Budgets der Betrag von 300 M nachbewilligt wird.

Bremen, den 6. April 1916.

Die Behörde für das Städtische Museum.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Hartwig.**

3. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 102, Zollausschlußgebiet, Holz- und Fabrikenhafen, sowie Industrie- und Handelshafen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihn beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Im Spezialbudget Nr. 102 für 1915 sind im Titel C „Hafenbetrieb“ unter I 3 b für Vertretungskosten 993,33 M bewilligt. Infolge des Krieges ist die gesamte Besatzung des Dampfers „Primus“ zum Kriegsdienst einberufen. Da der Dampfer jederzeit betriebsbereit gehalten werden muß, hat das Wasserbauamt für seine Bedienung einen Schiffsführer und zwei Maschinisten aushilfsweise zur Verfügung gestellt. Das Gehalt dieser Angestellten, das auch während ihrer aushilfsweisen Beschäftigung aus dem Haushalt des Wasserbauamtes bezahlt worden war, ist diesem mit rd. 6760 M vom Hafenbauamt erstattet. Da das Wasserbauamt von diesen Maschinisten Ende November v. Js. den einen selbst notwendig gebrauchte, hat das Hafenbauamt einen anderen nur für die Dauer des Krieges gegen Monatsgehalt angenommen. Sein Gehalt beträgt bis zum Schlusse des Rechnungsjahres rd. 940 M. Das übrige Hilfspersonal ist gegen Tagelohn angestellt, die Kosten hierfür betragen rd. 12 300 M.

Die Vertretungskosten stellen sich demnach auf insgesamt $6760 + 940 + 12\,300 = \text{rd. } 20\,000 \text{ M}$, so daß abzüglich der bewilligten rd. 1000 M ein Mehrbedarf von rd. 19 000 M erforderlich wird. Einer Nachbewilligung dieses Betrages bedarf es indes nicht, wenn er aus Minderausgaben des Titels C II „Sachliche Ausgaben“, die etwa 26 000 bis 28 000 M betragen werden, bestritten werden kann. Bemerkt wird, daß den Mehrausgaben auch entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen, da die Löschdeputation und das Tonnen- und Bakenamt je $\frac{1}{3}$ der Betriebskosten des Dampfers Primus zu tragen haben. Diese Einnahmen werden auf das Einnahmehudget Nr. 9 von 1915 unter II 7 a verrechnet.

Die Deputation beantragt hiernach:

zur Deckung des Fehlbetrages von 19 000 M den Titel C I 3 b mit dem Titel C II des Spezialbudgets Nr. 102 für übertragbar zu erklären.

Bremen, den 5. April 1916.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Arug.**

4. Landstraßenüberführung Bremerhaven-Rikebüttel.

Dem Senat hat sein Kommissar in Eisenbahnangelegenheiten folgenden Bericht erstattet:

„Die für die Hafenanlagen in Bremerhaven gebaute Hafenanschlußbahn kreuzt die Landstraße Bremerhaven-Rikebüttel. Die Straße mußte mit Rampen und einem Überführungsbauwerk über die Eisenbahnstrecke geführt werden. Zur Unterhaltung dieser Anlage ist Bremen nach Art. 16 Abs. 5 des Vertrages zwischen Bremen und Preußen vom 21. Mai 1904 wegen Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven verpflichtet. Nach der genannten Bestimmung hat Bremen die Bahnanlagen in den Häfen und das Zuführungsgleis bis zur Einmündung in den neuen Verschiebebahnhof zu unterhalten. Die Straßenüberführung ist zwar keine eigentliche Bahnanlage, wohl aber eine Anlage, die zufolge des Bahnbaus erforderlich geworden ist und daher im weiteren Sinne mit zu den von Bremen zu unterhaltenden Bahnanlagen gezählt werden muß. Auf Anfrage des Landesdirektoriums der Provinz Hannover, in dessen Verwaltung die Landstraßenstrecke steht, ist daher die Unterhaltungspflicht Bremens an den Überführungsanlagen anerkannt und zugleich eine zweckmäßige Regelung dahin angebahnt worden, daß die Chausseeverwaltung die dauernde Unterhaltung der neuen Strecke, Bremen dagegen durch einmalige Abfindung die Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber dem früheren Zustand übernehmen soll.

Die weiteren Verhandlungen mit dem Landesdirektorium, bei denen auch dem hannoverschen Gesetz über den Chausseebau Rechnung getragen werden mußte, haben dazu geführt, daß mit dem Landesdirektorium auf Grund der anl. Kostenberechnung vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft das anl. Abkommen vereinbart worden ist, dem für die Örtlichkeit die beigelegte Skizze zu Grunde liegt.

In der Kostenberechnung, die vom Hafenbauamt Bremerhaven geprüft und für richtig befunden worden ist, sind die kapitalisierten Unterhaltungskosten des durch die Neuanlagen ersetzten Straßenteils denen der Neuanlage, soweit die Unterhaltung auf den Provinzialverband übergehen soll, gegenübergestellt. Die Berechnung ergibt zu Lasten Bremens einen Unterschied von 12 246 M., der im § 2 des Vertrages als einmalige Entschädigung vorgesehen ist. Die Unterhaltung des Bauwerks der Überführung selbst muß dem Bremischen Staat verbleiben (§ 3). Während Bremen den verlassenen Teil der Landstraße erhalten soll, soweit dieses nach dem hannoverschen Gesetz über den Chausseebau angängig ist, nämlich die Strecke A B D, soll das für die Rampen der Überführung benötigte Gelände an den Provinzialverband aufgelassen werden (§ 4). Die in dem Vertrag nicht erwähnte Strecke A C des verlassenen Straßenteils wird nach dem erwähnten Gesetz, da sie für den öffentlichen Verkehr nicht entbehrlich ist, der Gemeinde Jmsum anheimfallen und als Gemeindeweg weiter bestehen bleiben. § 6 des Vertrages regelt die Haftpflicht, §§ 5 und 7 die Kosten. Die Unterhaltung soll vom Provinzialverband vom Abschlusse des Vertrages an übernommen werden (§ 2).

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die einmalige Entschädigung von 12 246 M. sowie die übrigen aus dem Vertrag entstehenden Kosten auf das Separatbudget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Hafenerweiterung II in Bremerhaven, übernommen werden.“

Der Senat erklärt sich mit dem Abschluß des Vertrages einverstanden und erjudet die Bürgerschaft, gleichfalls zuzustimmen.

Unteranlage. Vertrag über die Unterhaltung der Überführung der Chaussee Bremerhaven-Rikebüttel von km 6,457 bis 7,135 der alten Strecke (die neue Strecke ist 1,5 m kürzer) über die Zuführungsgleise zu den Bremerhavener Häfen.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten, und dem Provinzialverband Hannover, vertreten durch das Landesdirektorium der Provinz Hannover, wird wegen der Unterhaltung der zu dem Überführungsbauwerk bei km 6,8 der Bremerhaven-Rikebütteler Chaussee führenden Rampen folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die den Gegenstand des Vertrages bildenden Rampen erstrecken sich von km 6,457 bis km 7,135 der Chaussee Bremerhaven-Niebüll; sie werden durch das Überführungsbauwerk in einer Länge von 19,5 m unterbrochen.

§ 2.

Von dem Abschluß des Vertrages an übernimmt die Chausseeverwaltung für ihre eigene Rechnung die dauernde Unterhaltung der Fahrbahn, des erhöhten Fußweges und des Sommerweges in der ganzen Breite der Straßenkrone, sowie der Einfriedigung und der Baumpflanzung. Die Unterhaltung des auf dem Überführungsbauwerk liegenden Teils verbleibt dem Bremischen Staate.

Die Provinzialverwaltung erhält für die Übernahme dieser Verpflichtung eine einmalige Entschädigung vom 12 246 M.

Mit dieser Entschädigung, deren Höhe im Anhang zu diesem Vertrage nachgewiesen wird, erklärt sich die Provinzialverwaltung für alle Mehraufwendungen, die sie an Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des neuen Weges gegenüber dem bisherigen Zustande (soweit ihr die Unterhaltung überhaupt zufällt) zu machen hat, für abgefunden.

§ 3.

Dem Bremischen Staate verbleibt die Unterhaltung aller sonst mit der Chausseeüberführung und deren Nebenanlagen in Verbindung stehenden Teile.

Er unterhält das Bauwerk der Überführung, die Geländer, soweit sie mit dem Bauwerke fest verbunden sind, das Pflaster und die Fußwege auf dem Bauwerk, soweit wie der erhöhte Fußweg betoniert und mit Platten belegt ist, die Böschungen der Rampen, den auf der Nordseite der westlichen Rampe angelegten Parallelweg, sowie die sämtlichen Gräben und Durchlässe.

§ 4.

Die Strecke der verlassenen Chaussee, welche auf der angehefteten Skizze mit A—B—D bezeichnet ist, wird ausschließlich des von den Rampenschüttungen bedeckten Geländes und eines 60 cm breiten Streifens am Fuße der Rampenböschung auf Kosten Bremens an Bremen aufgelassen. Das auf dieser Strecke liegende Steinmaterial geht gleichfalls in das Eigentum Bremens über.

Das für die Rampen der Chausseeüberführung benötigte Gelände wird, soweit es nicht bereits Eigentum der Chausseeverwaltung ist, nebst einem am Böschungsfuß der Rampen verlaufenden Streifen von 60 cm Breite (Stellwanne) unentgeltlich und kostenlos an den Provinzialverband aufgelassen.

Das Gelände, das von dem neuen Bahnkörper und dem Bauwerk der Überführung (bis zu den Verbindungslinien der Endpunkte der Flügel) in Anspruch genommen wird, verbleibt Bremen als Eigentum.

§ 5.

Die Kosten der Grenzvermessung trägt in allen Teilen der Bremische Staat.

§ 6.

Für alle etwa gegen die Chausseeverwaltung wegen mangelhafter Ausführung der obliegenden Unterhaltungsarbeiten von Dritten zu erhebenden Ansprüche haftet diese selbst.

Wegen aller anderen etwa gegen die Chausseeverwaltung erhobenen Ansprüche Dritter, die aus der Veränderung der früheren Verhältnisse hergeleitet werden sollten, hat der Bremische Staat den Provinzialverband schadlos zu halten.

§ 7.

Die Stempelposten dieses doppelt ausgefertigten Vertrages werden von den Vertragsschließenden zu gleichen Teilen getragen.

Handwritten marginal note on the left edge of the page.

- 1. Wirkung des Senats
- 1. Römisch der Rechts
- 2. Übernahme der
- 3. Übernahme der
- 4. Übernahme der
- 5. Übernahme der
- 6. Übernahme der
- 7. Übernahme der
- 8. Übernahme der
- 9. Übernahme der
- 10. Übernahme der
- 11. Übernahme der
- 12. Übernahme der
- 13. Übernahme der
- 14. Übernahme der
- 15. Übernahme der
- 16. Übernahme der
- 17. Übernahme der
- 18. Übernahme der
- 19. Übernahme der
- 20. Übernahme der
- 21. Übernahme der
- 22. Übernahme der
- 23. Übernahme der
- 24. Übernahme der
- 25. Übernahme der
- 26. Übernahme der
- 27. Übernahme der
- 28. Übernahme der
- 29. Übernahme der
- 30. Übernahme der
- 31. Übernahme der
- 32. Übernahme der
- 33. Übernahme der
- 34. Übernahme der
- 35. Übernahme der
- 36. Übernahme der
- 37. Übernahme der
- 38. Übernahme der
- 39. Übernahme der
- 40. Übernahme der
- 41. Übernahme der
- 42. Übernahme der
- 43. Übernahme der
- 44. Übernahme der
- 45. Übernahme der
- 46. Übernahme der
- 47. Übernahme der
- 48. Übernahme der
- 49. Übernahme der
- 50. Übernahme der
- 51. Übernahme der
- 52. Übernahme der
- 53. Übernahme der
- 54. Übernahme der
- 55. Übernahme der
- 56. Übernahme der
- 57. Übernahme der
- 58. Übernahme der
- 59. Übernahme der
- 60. Übernahme der
- 61. Übernahme der
- 62. Übernahme der
- 63. Übernahme der
- 64. Übernahme der
- 65. Übernahme der
- 66. Übernahme der
- 67. Übernahme der
- 68. Übernahme der
- 69. Übernahme der
- 70. Übernahme der
- 71. Übernahme der
- 72. Übernahme der
- 73. Übernahme der
- 74. Übernahme der
- 75. Übernahme der
- 76. Übernahme der
- 77. Übernahme der
- 78. Übernahme der
- 79. Übernahme der
- 80. Übernahme der
- 81. Übernahme der
- 82. Übernahme der
- 83. Übernahme der
- 84. Übernahme der
- 85. Übernahme der
- 86. Übernahme der
- 87. Übernahme der
- 88. Übernahme der
- 89. Übernahme der
- 90. Übernahme der
- 91. Übernahme der
- 92. Übernahme der
- 93. Übernahme der
- 94. Übernahme der
- 95. Übernahme der
- 96. Übernahme der
- 97. Übernahme der
- 98. Übernahme der
- 99. Übernahme der
- 100. Übernahme der

M i

- 1. Abbruch der
- Teils
- Der Senat
- (Schl. E. 286)
- 2. Übernahme der
- Erbes auf den
- Die Deputat
- Erbe erbtet. D
- in Fingerring, im

- Als Kolo
- Neu von Secret
- angerechnet werden,
- angeführten waren
- unabhängig Rechte
- Die Kolo
- 1) Erbe
- 2) Erbe
- 3) Erbe
- 4) Erbe
- 5) Erbe
- 6) Erbe
- 7) Erbe
- 8) Erbe
- 9) Erbe
- 10) Erbe
- 11) Erbe
- mitte